

Bauordnung des KGV „An der Dammstraße“ e.V. ab 2025

- (1) Für die Errichtung oder Erweiterungen von Lauben, Gewächshäusern, sonstigen Überdachungen, Badebecken und Solaranlagen ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes, vertreten durch die Baukommission, erforderlich.
- (2) Anträge sind formlos schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muss einen Lageplan des beabsichtigten Bauwerkes im Garten, sowie einen Grundriss mit den Maßen enthalten. Bei Typbauten sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Für Solarpaneele sind die Herstellerunterlagen mit den entsprechenden Parametern ebenfalls einzureichen.
- (3) Eine erteilte Zustimmung kann Auflagen enthalten.
- (4) Nach Fertigstellung des Rohbaus bei Lauben, sowie nach der endgültigen Fertigstellung der genehmigten Baulichkeit ist die Baukommission schriftlich zur Überprüfung einzuladen.
- (5) Für die fachgerechte Ausführung, sowie für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften ist der Kleingartenpächter eigenständig und vollumfänglich verantwortlich.
- (7) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Bauausführung mit einer Größe von ca. 10% der Gartenfläche, maximal jedoch 24 m² zulässig. Sie darf in ihrer Bauausführung und Ausstattung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
- (8) Im Garten ist nur ein Bauwerk mit einer maximalen Firsthöhe von 3,00 m zulässig
- (9) Über die maximal zulässige Laubengröße und Firsthöhe hinausgehende An- und Aufbauten, sowie Zweitgebäude sind nicht gestattet.
- (10) Dachüberstände (ohne Freisitz) dürfen 20% der Laubenfläche nicht überschreiten.
- (11) Das Errichten von Schornsteinen und festen Feuerstätten ist nicht zulässig.
- (12) Teilunterkellerungen sind nicht gestattet.
- (13) Chemietoiletten sind nicht gestattet.
- (14) Das Ummauern von Sitzplätzen, sowie die Verwendung von Ortbeton für Sitzplätze und als Wegbefestigung ist nicht gestattet.
- (15) Kleingewächshäuser können entsprechend der Gartengröße mit max. 10 m² und 2,50 m Höhe errichtet werden. Ein Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten.
- (16) Wasserbecken als Zier- und Pflanzbecken dürfen bis 4,00 m² errichtet werden. Als Baumaterial sind Lehm- und Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- (17) Das Aufstellen von transportablen Badebecken bis zu einem Durchmesser von 3,60 m und einer maximalen Höhe von 1,00 m ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet: Ein Grenzabstand von 2,00 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Abschachtungen dürfen nur zum Zwecke des Bodenausgleichs vorgenommen werden. Eine Versiegelung des Bodens unter und um das Badebecken ist nicht erlaubt. Chemische Zusätze zur Erhaltung der Wasserqualität sind nur zulässig, wenn sie nicht umweltschädlich sind. Das zu entsorgende Wasser des Badebeckens darf nicht in Nachbargärten gelangen
- (18) Der Aufbau von freistehenden Fotovoltaikanlagen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Solarpaneelen an oder auf Baulichkeiten zur Selbstversorgung mit Arbeitsstrom sind nur unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben für den Bau und das Betreiben von entsprechenden Solaranlagen, sowie aller baurechtlichen Vorgaben dieser Bauordnung insbesondere zu Größe und Höhe von Lauben genehmigungsfähig. Nachweise über die Tragfähigkeit bei Dachaufbauten und einer entsprechenden Haftpflichtversicherung sind vorzulegen. Außerdem sind die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages der Lichtgesellschaft einzuhalten. Wegen der besonderen Lage unseres Gartenvereins im Landschaftsschutzgebiet ist das Aufstellen von Batterien etc. zur Speicherung von überschüssiger Elektroenergie ausdrücklich untersagt.